

Verwaltungsvorschriften
zur Versorgung der Gefangenen mit Arznei- und Verbandmitteln, Zahnersatz
und Zahnkronen, Sehhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen
Hilfsmitteln zu Abschnitt 11 des Berliner Strafvollzugsgesetzes

Vom 02. Februar 2017

JustVA III A 2

Tel.: 9013- 3902 oder 9013 – 0, intern 913- 3902

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird zu den §§ 70 ff. des Berliner Strafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152)¹ mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften ergänzend bestimmt:

1

Art und Umfang

Soweit in den nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, richten sich Art und Umfang der Leistungen nach den jeweils einschlägigen Vorschriften des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) und den nach § 92 SGB V beschlossenen Richtlinien der Bundesausschüsse.

2

Arzneimittel

In medizinisch notwendigen Fällen dürfen zu Lasten des Landeshaushaltes auch die nach § 34 in Verbindung mit § 93 SGB V von der Versorgung durch die gesetzliche Krankenversicherung ausgeschlossenen Arzneimittel verordnet werden.

¹ Zu §§ 72ff. des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152,171), zu § 22 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2009 (GVBl. 686), das zuletzt durch Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist und zu §§ 67ff. des Berliner Sicherungsverwahrungsgesetzes in der Fassung vom 27. März 2013 (GVBl. S. 71), das durch das Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, sind jeweils im Wesentlichen inhaltlich entsprechende Verwaltungsvorschriften erlassen worden.

Zahnersatz und Zahnkronen

(1) Gefangene erhalten grundsätzlich einen Zuschuss aus Haushaltsmitteln zu den Kosten einer notwendigen zahnprothetischen Behandlung (Zahnersatz und Zahnkronen) sowie zu den Kosten für notwendige zahnärztliche und zahntechnische Leistungen (Suprakonstruktionen). Der Zuschuss zu den nach dem SGB V festgesetzten Beträgen für die jeweilige Regelversorgung beträgt 60% der Gesamtsumme.

(2) Die zahnprothetische Behandlung ist notwendig, soweit Gefangene ihrer zur Befreiung von Schmerzen, zur Erhaltung erkrankter Zähne oder zur Behebung oder Verhütung von ernstlichen Störungen ihres gesundheitlichen Allgemeinzustandes bedürfen.

(3) Gefangene, deren voraussichtliche Verweildauer im Vollzug weniger als 6 Monate vom Zeitpunkt der Antragstellung auf Zahnersatz beträgt oder deren zahnprothetische Behandlung voraussichtlich nicht vor ihrer Entlassung beendet sein wird, darf ausnahmsweise ein Zuschuss aus dem Landeshaushalt bis zur Höhe von 100 % zu den nach Absatz 1 anfallenden Kosten gewährt werden, wenn es aus allgemein medizinischen Gesichtspunkten unumgänglich ist, sofort eine zahnprothetische Behandlung durchzuführen. Die Entscheidung über einen Kostenzuschuss nach Satz 1 trifft die Anstalt nur auf Grundlage einer zahnärztlichen Empfehlung und nach vorheriger Anhörung und Bestätigung der Unaufschiebbarkeit durch die zuständige Ärztin oder den Arzt.

(4) Für Gefangene, die nach § 65 StVollzG Bln taschengeldberechtigt sind, können die Kosten für die zahnprothetische Versorgung bis zur vollen Höhe vom Landeshaushalt übernommen werden, wenn ein Verfahren entsprechend Nummer 9 Absatz 3 nicht in Betracht kommt und die Kosten nicht von Dritten getragen werden.

(5) Gefangenen kann auch über das Maß der Regelversorgung nach dem SGB V hinaus eine aufwendigere zahnprothetische Behandlung gewährt werden, wenn sie für die dadurch entstehenden Mehrkosten selbst aufkommen.

(6) Liegen die Voraussetzungen der vorgenannten Regelungen nicht vor, können Gefangene auf eigene Kosten Zahnersatz oder Zahnkronen anfertigen lassen, wenn die Ärztin oder der Arzt der für die Anstalt zuständigen Arztgeschäftsstelle dies für unbedenklich hält.

4

Sehhilfen

(1) Benötigen Gefangene zum Ausgleich von Sehstörungen, die sich auf das Allgemeinbefinden auswirken oder nicht unerheblich auf ihren Alltag Einfluss haben, eine Sehhilfe, so wird ihnen aus Haushaltsmitteln eine Brille beschafft. Kontaktlinsen werden aus Haushaltsmitteln nur dann bezahlt, wenn sie medizinisch zwingend erforderlich sind. In diesen Fällen können auch die für Kontaktlinsen notwendigen Reinigungs- und Pflegemittel sowie Benetzungsflüssigkeit zu Lasten des Landeshaushalts beschafft werden, sofern Gefangene zur Beschaffung wirtschaftlich nicht in der Lage sind. Die Sehhilfen sind in einfacher Ausführung zu beschaffen und werden den Gefangenen übereignet.

(2) Grundlage für die Beschaffung einer Sehhilfe ist die Verordnung einer Augenärztin oder eines Augenarztes. Aufgrund dieser Verordnung hat die Ärztin oder der Arzt der zuständigen Arztgeschäftsstelle der Anstalt zu prüfen und aktenkundig zu machen, welche der Voraussetzungen aus Absatz 1 für die Beschaffung einer Sehhilfe auf Kosten des Landeshaushaltes vorliegen. Verfügt die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt über die erforderliche Sach- und Fachkunde, kann sie oder er die Brille ausnahmsweise selbst verordnen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Beschaffung einer Sehhilfe aus Haushaltsmitteln nicht oder nur teilweise vor, weil Gefangene etwa höherwertigere Brillengläser auswählen, können Gefangenen sich aus eigenen Mitteln eine Sehhilfe ganz oder anteilig beschaffen, wenn die Ärztin oder der Arzt der für die Anstalt zuständigen Arztgeschäftsstelle dies für unbedenklich hält.

(4) Abweichend von Absatz 1 bis 3 sind Schutzbrillen, die Gefangene zum Schutz des Augenlichtes zur Arbeit in den Anstaltsbetrieben entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften benötigen, aus Mitteln der Arbeitsverwaltung zu beschaffen. In Unternehmerbetrieben sind die notwendigen Schutzbrillen vom Unternehmen zu stellen.

5

Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel

(1) Die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln auf Kosten des Landeshaushaltes ist gemäß § 70 Absatz 1 StVollzG Bln grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, wenn die voraussichtliche Dauer des

Freiheitsentzuges 6 Monate übersteigt. In besonderen Fällen kann die Anstalt auf Vorschlag der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes die Kosten hierfür zu Lasten des Landeshaushaltes auch bei kürzerem Freiheitsentzug übernehmen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Ausstattung aus Haushaltsmitteln nicht oder nur teilweise vor, weil Gefangene sich etwa für höherwertige Materialien entscheiden, können Gefangene Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel auf eigene Kosten ganz oder anteilig anfertigen oder beschaffen lassen, wenn die Ärztin oder der Arzt der für die Anstalt zuständigen Arztgeschäftsstelle dies für unbedenklich hält.

(3) Die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmittel zu Lasten des Landeshaushaltes setzt eine ärztliche Verordnung voraus; auch die zeitweise Überlassung kommt in Betracht.

6

Festbeträge

Soweit für die zu verordnenden Arznei-, Verband- und Hilfsmittel Festbeträge nach §§ 35 und 36 SGB V festgesetzt sind, sollen zu Lasten des Landeshaushaltes nur die Mittel verordnet werden, deren Preise die entsprechenden Festbeträge nicht übersteigen.

7

Zuzahlungen

Abweichend von den Bestimmungen der §§ 31, 32 und 33 SGB V müssen Gefangene für Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel keine Zuzahlungen leisten.

8

Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten

(1) Notwendige Hilfsmittel, die bei bestimmungsgemäßen Gebrauch unbrauchbar, verschlissen oder ungeeignet geworden sind, können nach Nummer 5 neu verordnet werden (§ 33 Absatz 1 Satz 4 SGB V).

(2) Die Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten beschädigter, zerstörter oder verlorengangener Zahnprothesen, Sehhilfen, Körperersatzstücke, orthopädischer und anderer Hilfsmittel nach Nummer 3, 4 und 5 haben die

Gefangenen grundsätzlich selbst zu tragen. Hiervon kann die Anstalt ganz oder teilweise absehen, wenn

1. das Land Berlin nach zivilrechtlichen Grundsätzen zum Schadenersatz verpflichtet ist,
2. eine Leistung nach dem SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) in Betracht kommt,
3. Gefangene den Verlust oder den Schaden an ihren Hilfsmitteln nach Satz 1 nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, oder
4. Gefangenen die volle oder teilweise Kostentragung nicht zugemutet werden kann.

9

Eigenleistung der Gefangenen

(1) Soweit die Gefangenen nach Nummer 3, 4 oder 5 die Kosten ganz oder teilweise zu tragen haben, sind diese Eigenleistungen aus ihrem Eigen- und Hausgeld zu erbringen, sofern nicht eine andere Zweckbindung nach § 68 Absatz 1 StVollzG Bln vorliegt. Hausgeld bleibt hierbei bis zur Höhe des Taschengeldebetrages unberücksichtigt.

(2) Die Gefangenen haben die nach Absatz 1 zu erbringenden Eigenleistungen, vor Inanspruchnahme der jeweiligen medizinischen Leistungen zu erbringen.

(3) Reichen die nach Absatz 1 den Gefangenen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel aus Eigen- und Hausgeld nicht oder nicht in vollem Umfang aus, kann die Anstalt einen Teil des gemäß § 68 Absatz 2 StVollzG Bln angesparten Eingliederungsgeldes mit Zustimmung der Gefangenen hierfür freigeben. Die Inanspruchnahme des Eingliederungsgeldes kommt nur in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass bei Entlassung Eingliederungsgeld in angemessener Höhe zur Verfügung stehen wird. Reichen die hiernach zur Verfügung stehenden Mittel noch nicht aus oder kommt die Freigabe von Eingliederungsgeld nicht in Betracht, so ist abweichend von Absatz 2 unter Beachtung des § 59 Absatz 1 Nummer 1 Landeshaushaltsordnung und der hierzu ergangenen Allgemeinverfügung Nummer 1 mit den Gefangenen eine ratenweise Zahlung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten zu vereinbaren.

10

Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde

Von den vorstehenden Regelungen darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden.

11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 15. Februar 2017 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 14. Februar 2022 außer Kraft.